

CHRISTIAN LACKNER, Wien

„Fiat (ut petitur).“**Zur Erledigung von Suppliken in der Hofkanzlei König Maximilians I. in den 1490er Jahren***“Fiat (ut petitur)“. Dealing with Supplications in the Chancery of King Maximilian I in the 1490s*

The term supplication, which has been the term most commonly used since the late 15th century, describes a written appeal for a favor to which the supplicant has no legal claim. The text type ‘supplication’ can be seen as essential to understanding the relation between sovereign and subjects, authorities and subordinates in the Pre-Modern era. Since the Late Middle Ages this relationship had been significant in forming the characteristics, functioning and dynamics of sovereignty. Whereas Early Modern Period researchers have been studying this topic a lot in the recent years, medievalists still rarely do so. The present paper deals with the beginning of king Maximilian’s reign (the 1490s) and discusses how the royal chancery responded to supplications addressed to the sovereign by his subjects. The study was based on the petitions preserved in the Viennese state archives and focuses on administrative procedures but also on the strategies used by petitioners to obtain the requested favor.

Keywords: *supplications – petitioning – Maximilian I – Holy Roman Empire – administration – social history*

„Item es sollen auch alle supplicacionen an ein nodelsnur gehenkt und allweg durch den canzler oder obristen secretarien die eltisten am ersten ausgericht werden.“ Mit diesen knappen Worten bestimmte eine unter dem 13. Dezember 1497 in urkundlicher Form ausgefertigte Kanzleiordnung Maximilians I., wie mit Suppliken an den römischen König umzugehen sei. Nach einem Artikel, der dem Hof- bzw. Kanzleipersonal untersagte, als Parteienvertreter – oder vielleicht modern gesprochen Lobbyisten – tätig zu werden, kommt die Ordnung dann noch ein zweites Mal auf die Suppliken, namentlich deren Verwahrung durch die Kanzlei, zu sprechen. Es gebe eine große Ratstruhe mit zahlreichen „kestel; und sol in das erst kestel gelegt werden die supplicacionen an einer snur. Item in das ander kestel die supplicacionen, die ein zeit auf erkundung im rate müssen bleiben hangen“. Weitere „kestel“ würden Papier, Schreibzeug, Rechenpfennige, ein „öfenle zu der gluet“,

Wachs, Presseln etc. enthalten.¹ Konkretere Anweisungen für die Bearbeitung der Suppliken vermisst man in der zitierten Ordnung vom 13. Dezember 1497. Sie finden sich aber in einer wohl wenig später überarbeiteten Fassung des Textes, in die eine detaillierte Instruktion für das Kanzleipersonal vor der Schlussformel eingeschoben wurde.² In Gestalt einer Anweisung für die beiden namentlich erwähnten Ratssekretäre Matthias Wurm und Niklas Ziegler wird hier festgehalten, dass diese „jeglich hendel, es seien missifen supplicacionen oder ander gescheften“ in den Rat einzubringen hätten und zwar so,

¹ FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung, Nr. 4, 6–16, Zitate 10f. Zuletzt gedruckt bei WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Quellen, Nr. 24, 87–91; vgl. auch RI XIV/2, Nr. 5610; HEINIG, Theorie und Praxis 231–235.

² Der Einschub nur gedruckt: FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung 11–16 Anm. h; vgl. WALTHER, Kanzleiordnungen 359.

dass jeweils die ältesten „hendel, es seien supplicationen oder anders, die nach der nodelsnur nach laut derselben ordenung seien“, an die Reihe kämen. Ziegler müsse alle Suppliken im Rat getreulich und vollständig verlesen. Seinem Ratssekretärskollegen Wurm würde dann obliegen, die „ratsleg“ zu hören und „allezeit der merer teil ratslag auf dieselben supplicationen und hendel“ zu schreiben. Ganz ähnlich sehen die Vorschriften für die Bearbeitung von Suppliken in einer undatierten Instruktion für den Hofkanzler aus.³ Diesem und nicht einem Ratssekretär sollte allerdings gemäß der Kanzlerinstruktion vorbehalten sein, „alle sanntbrief oder supplication“ in den Rat einzubringen und zu verlesen. Und der Kanzler würde es auch selbst übernehmen, die Ratschläge auf den Suppliken zu vermerken und den Sekretären die Ausfertigung der schriftlichen Erledigungen aufzutragen. Wo Parteien mündlich abgefertigt werden könnten, habe dies durch den Hofmarschall zu geschehen. Hinsichtlich der zeitlichen Einreihung dieser Kanzlerinstruktion, die sich übrigens auch über die gegebenenfalls erforderliche Weiterleitung von Suppliken und Parteieneingaben an andere Behördenstellen wie z.B. die Innsbrucker Schatzkammer oder die Regimenter der ober- bzw. niederösterreichischen Ländergruppe detailliert ausspricht, besteht nach wie vor Unsicherheit. Sigmund Adler, der den Text erstmals publiziert hat, wollte ihn in den Zusammenhang der großen Behördenreform vom Anfang des Jahres 1498 gestellt wissen. Dagegen hat sich Seeliger gewandt, und Fellner und Kretschmayr datierten die Instruktion auf den 12. September 1498.⁴ Die Argumente für dieses Datum sind nicht zwingend, weit wird man sich aber von ihm auch nicht entfernen dürfen.⁵ Sehr wahrscheinlich gehören die zitierten Ordnungen und Instruktionen sämtlich

den späten 1490er Jahren an. Es sind die ältesten bislang bekannt gewordenen Vorschriften für die Bearbeitung von Suppliken im Bereich des römisch-deutschen Königtums. Den beiden zitierten Kanzleiordnungen ging zwar bereits am 3. Oktober 1494 ein vom Mainzer Erzbischof und Erzkanzler Berthold von Henneberg erlassenes Regelwerk für den Kanzleibetrieb voraus – die erste Kanzleiordnung für das römisch-deutsche Königtum überhaupt⁶ –, sie erwähnt den Begriff „Supplikation“ aber nicht und macht auch keine Angaben zum Geschäftsgang bzw. zur Erledigung von Bittschriften.

Im Supplikenwesen des römisch-deutschen Königtums brachten also, so scheint es, die letzten Jahre des 15. Jahrhunderts einen bürokratischen Entwicklungsschub, wie ja im Übrigen das erste Regierungsjahrzehnt Maximilians ganz allgemein durch Bürokratisierungsprozesse und eine deutlich erhöhte Regelungsdichte geprägt war.⁷ Es bestand das nachhaltige Bemühen, einen Standard für die Erledigung von Suppliken an den Herrscher zu entwickeln. Die verschiedenen, einander in kurzem Abstand folgenden Ordnungen haben dabei eines gemeinsam: Sie gehen von der schriftlich eingebrachten Bitte als dem Regelfall aus. Deren Bearbeitung sollte nach Möglichkeit bürokratischer Verfahrensroutine unterworfen werden. Dass steigende Petenzzahlen den Anstoß zur Erstellung von Verfahrensnormen gegeben haben könnten, lassen die zitierten Ordnungen zwar nicht erkennen, wir hören aber aus anderen Quellen, dass der noch vergleichsweise schmale Behördenapparat Maximilians mit dem Ansturm von Bittstellenden einigermaßen zu kämpfen hatte, ja sich bis-

³ ADLER, Centralverwaltung Nr. 4, 511–515.

⁴ FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung 50f.

⁵ WALTHER, Kanzleiordnungen 362.

⁶ SEELIGER, Ordnung 1–7; RI XIV/1 Nr. 1047; vgl. WALTHER, Kanzleiordnungen 357f; zuletzt MEYER, Regieren mit Urkunden, bes. 89.

⁷ HOLLEGER, Maximilian I. 86f.; DERS., Burgundische Regierungs-, Verwaltungs- und Finanztechniken; DERS., Unerhörte Neuerungen; zuletzt auch LACKNER, Entwicklung, bes. 401f.

weilen von diesem überfordert fühlte. „[...] ist disen tag in der hofcamer nichts anders gehandelt worden dann supplicanzen ubersehen und mit parteyen abgeredt“,⁸ so notierte man über die erste Sitzung der von Maximilian statt der Innsbrucker Schatzkammer neu als oberste Behörde des gesamten Finanzwesens von Reich und Erbländen eingerichteten Hofkammer am 13. Februar 1498. Der König war bei dieser Eröffnungssitzung persönlich anwesend und unterließ es nicht, das Personal geflissentlich anzuweisen, jeden Bittsteller und jede Bittstellerin „mit dem pesten fug gutlichen abzufertigen.“

Wie sah aber nun damals abseits bürokratischer Normtexte und Kanzleiordnungen die Realität des Supplizierens aus? Dieser Frage möchte ich in der vorliegenden kleinen Studie nachgehen, die freilich noch keine abschließenden Ergebnisse liefern kann, sondern sich vielmehr als *work in progress* versteht. Grund meiner Beschäftigung mit dem Thema ist ein größeres Forschungsvorhaben, das dem Supplikenwesen der römisch-deutschen Könige und Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. gelten soll.⁹ Wie hat sich das Supplikenwesen am römisch-deutschen Königshof im Spätmittelalter entwickelt? Über die Anfänge ist bislang überraschend wenig bekannt. Der Kurie wird gemeinhin attestiert, Vorreiter und Vorbild der Entwicklung im gesamten spätmittel-

telalterlichen Europa gewesen zu sein. Schon im 13. Jahrhundert schuf die päpstliche Kanzlei tatsächlich einen differenzierten Geschäftsgang für die Behandlung von Suppliken, die in Bezug auf Formular und Inhalt strengen Erfordernissen genügen mussten. Das päpstliche Supplikenwesen ist denn auch seit langem Gegenstand einer facettenreichen Forschung, die sich nicht zuletzt mit Fragen des kurialen Geschäftsganges intensiv befasst hat.¹⁰ Ganz anders dagegen die Situation im weltlichen Bereich: erst in jüngster Zeit hat die mediävistische Forschung sich des Themas angenommen. Es geschah dies in Italien,¹¹ in Frankreich¹² und insbesondere in England, wo ein von William Mark Ormrod und Gwilym Dodd ins Leben gerufenes Forschungsprojekt sich seit einigen Jahren den Bitten an die englischen Könige widmet¹³ und bereits ein großes Quellencorpus an Suppliken erschließen bzw. teilweise durch Editionen¹⁴ zugänglich machen konnte. Für das römisch-deutsche Königtum stellt sich der aktuelle Forschungsstand dagegen als gänzlich unbefriedigend dar. Vielfach begnügt man sich noch immer, mit Harry Bresslau festzustellen, die Einreichung von Bittschriften sei „früh üblich“ gewesen, das vorherrschende Verfahren der Beschwerdeführung sei aber ein mündliches und formloses gewe-

⁸ ADLER, Centralverwaltung 535; hier zit. n. SCHENNACH, Supplikationen 572.

⁹ Im Sommer des Vorjahres habe ich beim FWF einen Projektantrag zu diesem Thema mit dem Titel „Bitten an den Kaiser. Das spätmittelalterliche Supplikenwesen am römisch-deutschen Herrscherhof (1440-1519)“ gestellt (P 27556-G16), der leider nicht bewilligt wurde. Derzeit ist ein kleineres Projekt über Suppliken an Kaiser Friedrich III. zur Einreichung beim Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank in Vorbereitung. – Nadja Krajceck untersucht gegenwärtig im Rahmen ihrer Masterarbeit (MA Geschichtsforschung) mit dem Titel „Frauen in Notlagen. Autobiografisches in Suppliken an Maximilian I.“ Suppliken von Frauen aus dem Bestand der Maximiliana des Tiroler Landesarchivs.

¹⁰ FRENZ, Papsturkunden 33–35, 67f.; MILLET, Suppliques, mit einschlägigen Beiträgen u.a. von Patrick Zutshi und Ludwig Schmugge; zuletzt MEYER, Regieren mit Urkunden 85–87. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang natürlich auch das unter Leitung von Ludwig Schmugge seit 1996 erarbeitete Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Vgl. auch den Beitrag von Birgit Emich im vorliegenden Band.

¹¹ BARLUCCHI, Petizioni; VARANINI, An den prächtigen und mächtigen Herrn; COVINI, Behandlung.

¹² Z.B. MATTÉONI, Plaise au roi.

¹³ ZUTSHI, The Papal Chancery 208f.; DODD, Justice and Grace; ORMROD, DODD, MUSSON, Medieval petitions; DODD, PHILIPPS, KILLICK, Multiple-Clause Petitions.

¹⁴ DODD, MCHARDY, Petitions to the Crown.

sen.¹⁵ Namentlich zum späteren Mittelalter wurde bisher kaum geforscht und publiziert.¹⁶ Auch Claudia Garniers jüngst erschienen Buch über die Kultur der Bitte im Mittelalter vermag hier die bestehende Lücke nicht zu schließen.¹⁷ Garnier, die einen kommunikationsgeschichtlichen Zugang zu ihrem Thema wählte, begreift die mittelalterliche Kultur der Bitte als weithin mündlich geprägt. Der Fokus ihrer Untersuchung liegt auf dem frühen und hohen Mittelalter, während das spätere Mittelalter fast ganz ausgespart blieb.

Es ist tatsächlich der sehr engagierten Frühneuzeitforschung zum Thema „Suppliken“ zu verdanken, dass die Situation im römisch-deutschen Reich des 15. Jahrhunderts wenigstens punktuell beleuchtet wurde.¹⁸ Nun deutet

¹⁵ BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 25f. Bresslau nennt Beispiele für Suppliken aus fast allen mittelalterlichen Jahrhunderten, resümiert aber dennoch: „[...] so blieb es auf deutschem Boden immer die Regel [...] daß wer immer etwas von dem Herrscher zu erbitten hatte, dies ihm in eigener Person vortrug oder allenfalls, wenn er behindert war, durch Boten, zumeist aber in mündlichem Berichte, vortragen ließ. Daher ist es denn auch in Deutschland niemals zu bestimmter Regelung des Petitionswesens gekommen [...]“.

¹⁶ Auch der Stand der Quellenschließung ist noch völlig unzureichend. Die beiden Großunternehmen zur spätmittelalterlichen Reichsgeschichte, die „Regesta Imperii“ und die „Deutschen Reichstagsakten“, haben Suppliken bisher kaum miteinbezogen. Die Akten der Reichstage von Frankfurt 1486, Nürnberg 1487, Frankfurt 1489, Worms 1495 sowie Lindau, Worms und Freiburg in den Jahren 1496 bis 1498 bringen Suppliken nicht eigens hervorgehoben, sondern verschiedenen inhaltlichen Kontexten zugeordnet oder unter „Nebenhandlungen“ zusammengefasst. Ganz unsystematisch und in geringer Zahl fanden Suppliken Eingang in die RI Maximilian. Vgl. Anm. 19.

¹⁷ GARNIER, Kultur der Bitte.

¹⁸ Vgl. insbesondere die Arbeiten von NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 79–87; DERS., Supplizieren; DERS., Supplikationen; BLICKLE, Supplikationen; SCHENNACH, Supplikationen 572–577; DERS., Gesetz und Herrschaft, bes. 458–481.

in der Tat vieles darauf hin, dass der Regierungszeit der beiden Habsburger Kaiser Friedrich III. und Maximilian I., das sind die Jahre 1440 bis 1519, für die Entwicklung des Supplikenwesens im Heiligen Römischen Reich ganz entscheidende Bedeutung zukam. Hier möchte ich mit dem oben erwähnten größeren Forschungsprojekt ansetzen. Quellen für eine Untersuchung des Supplikenwesens der beiden spätmittelalterlichen Monarchen sind in reichem Maße vorhanden, wiewohl noch weitgehend unbearbeitet und nicht als geschlossener Archivbestand überliefert. Neben zahlreichen kleineren Streubeständen sind vor allem etliche große Aktenbestände (*Fridericiana*, *Maximiliana*) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien und des Tiroler Landesarchivs in Innsbruck (*Maximiliana*) zu nennen. Eine beträchtliche Zahl an Originalsuppliken erliegt in diesen Akten.¹⁹ Deren Benützung und Auswertung bereitet freilich erhebliche Probleme. Die Eigenart der genannten Aktenbestände, die erst relativ spät, nämlich nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, ihre gegenwärtige Form erhielten,²⁰ bringt es mit sich, dass die Suppliken, die ganz überwiegend undatiert sind, oftmals von ihren zugehörigen Aktenvorgängen und Korrespondenzen getrennt wurden, was nicht nur die Verfolgung ihrer Behandlung, sondern auch ihre chronologische und kontextuelle Einordnung äußerst schwierig gestaltet, ja bisweilen gänzlich unmöglich macht. Für die vorliegende kleine Studie bildete der Bestand der Wiener *Maximiliana* die Grundlage, genauer gesagt Aktenmaterial, das sich verstreut in den ersten zehn Kartons

¹⁹ Im Rahmen der RI Maximilian fanden Suppliken bislang nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung. Vgl. z. B.: RI XIV/2, Nr. 5917, 5960, 5991, 5992, 6058. – Zwei Suppliken aus den Wiener bzw. Innsbrucker *Maximiliana* sind in jüngster Zeit in kurzen Miszellen bearbeitet und untersucht worden: SCHÄFFER, Wohin will Wiener Neustadt?; CERWINKA, Bittschrift.

²⁰ Zur Bestandsgeschichte der Wiener *Fridericiana* und *Maximiliana* vgl. GROSS, Reichsarchive 355–358.

der chronologischen Bestandsreihe findet, dazu kommt noch ein Sammelkonvolut von Suppliken in Karton 44 der *Maximiliana*.

Vorab kurz zur Begriffsklärung: Für Bittschriften kennen die untersuchten Akten des ausgehenden 15. Jahrhunderts nur einen einzigen Terminus, nämlich „Supplikation“.²¹ Wie ja schon an den eingangs zitierten Ordnungen ablesbar, war dies der allgemein übliche Begriff der zeitgenössischen Verwaltungssprache. Ihrer Natur nach sind die Suppliken des untersuchten Bestandes ausgesprochen vielfältig. Es begegnet die gesamte Palette von Bittschriften, sowohl in Justiz-, als auch in Gratialsachen.²² Der Bestand der *Maximiliana*, der im Kern aus der Tätigkeit von Hofkanzler und Hofkanzlei erwachsen ist, bildet ein Stück weit die Zuständigkeit der Hofkanzlei für die Erledigung jeglicher Art von Suppliken ab. So wollten es schließlich auch die Ordnungen der späten 1490er Jahre, die ja mit Nachdruck betonen, dass alle Suppliken ohne Ausnahme durch den Hofkanzler bzw. die Ratssekretäre in den Hofrat eingebracht werden sollten. Hinsichtlich der regionalen Herkunft sind Bittsteller und Bittstellerinnen aus den österreichischen Erblanden weit in der Überzahl. Nur sehr wenige Suppliken aus dem „Binnenreich“ finden sich im untersuchten Wiener *Maximiliana*-Bestand.²³

²¹ Über Fragen der Begrifflichkeit vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 87f., BLICKLE, Supplikationen 274f.; WÜRGLER, Bitten und Begehren, bes. 20; SCHENNACH, Supplikationen 576f.

²² Zu möglichen Klassifizierungsmustern für und Kategorien von Suppliken vgl. COVINI, Behandlung 134f., die zwischen „Patronagebittschriften“ und Suppliken im „Justiz- und Prozeßzusammenhang“ scheidet. Unter ersteren versteht Covini „Bitten um Almosen, Präbenden, Expektanzen für Ämter und Benefizien und verschiedene Sonderregelungen“. Zu den Suppliken im Justiz und Prozeßzusammenhang rechnet sie neben allen Bittschriften, die auf Gerichtsverfahren Bezug nehmen, auch Gnadengesuche.

²³ HOLLEGER, Maximilian I. 86, sieht darin ein Indiz für die mangelnde Akzeptanz des königlichen Hofra-

Wie die Erledigung von Bittschriften an König Maximilian in den 1490er Jahren konkret vor sich ging, darüber geben am besten die erhaltenen Originalsuppliken Auskunft, genauer gesagt, die Vermerke, die im Zuge des Geschäftsganges auf den Eingaben angebracht wurden. Diese Spuren, welche die bürokratische Bearbeitung auf den Suppliken hinterließ, erlauben es, den Weg, den die Bittschriften genommen haben, wenigstens teilweise zu rekonstruieren. Nach den Kanzleiordnungen dürfte man erwarten, dass sich auf jeder Supplik mindestens ein solcher Vermerk findet. Von Hand eines Ratssekretärs (oder des Kanzlers) sollte dorsal der „Ratschlag“, d.h. der Beschluss des Hofrates in der Sache, notiert sein. Über eine solche Form dorsaler Erledigungsvermerke wird uns schon aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Königreichen England und Sizilien berichtet. Eine sizilianische Kanzleiordnung König Manfreds von ca. 1260 bestimmte, übrigens nach dem Muster einer noch älteren Ordnung Kaiser Friedrichs II. für das Königreich (ca. 1242/46), dass der Bescheid jeweils *a tergo* (auf der Rückseite) der Bittschrift zu vermerken sei.²⁴ Und auch die ältesten im Original erhaltenen Bittschriften an die englische Krone aus der Zeit um oder kurz vor 1300 tragen bereits mit einiger Regelmäßigkeit rückseitige Vermerke, die auf Bescheid und/oder Geschäftsgang Bezug nehmen.²⁵ Im untersuchten Wiener *Maximiliana*-Bestand der 1490er Jahre begegnen diese Dorsalvermerke auch relativ oft. Ihr Auftreten hat indes nicht jene Regelmäßigkeit, die man auf-

tes im Reich. Solange nicht das gesamte Material gesammelt vorliegt, scheint freilich eine Interpretation schwierig.

²⁴ BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre 26 und Anm. 3. Vgl. zu den sizilianischen Kanzleiordnungen zuletzt MEYER, Regieren mit Urkunden 89 und Anm. 92.

²⁵ DODD, MCHARDY, Petitions to the Crown 2f., Nrr. 3 und 4, 74f., Nrr. 54 und 55; vgl. auch ZUTSHI, The Papal Chancery 209.

grund der Kanzleiordnungen vielleicht erwarten würde. Es erliegen in den Akten etliche Suppliken, die jeder Bearbeitungsspur entbehren. Ist dies Ausdruck von Nachlässigkeit in der bürokratischen Routine? Wurde hier die Notiz über die Erledigung der Bitte schlicht vergessen? Oder haben diese Bittschriften sich im Netz der Verwaltung verfangen, ohne dass die „unglücklichen“ Bittstellenden jemals eine Antwort in ihrer Sache erhielten? Der Frage lässt sich wahrscheinlich nicht in allgemeiner Form beikommen, vielmehr dürfte es notwendig sein, um Klarheit zu gewinnen, jeden Fall und jeden Aktenvorgang für sich zu betrachten.

Formal hatte jede Supplik König Maximilian zum Adressaten. Doch dürfte es den Bittstellenden nur in den seltensten Fällen möglich gewesen sein, die Bittschriften dem Monarchen persönlich zu übergeben. Die allermeisten Suppliken nahmen wohl den von den Kanzleiordnungen vorgeschriebenen Weg. Sie wurden bei der Hofkanzlei eingebracht. Was dies angesichts eines itineranten Hofes, wie es jener Maximilians war, bedeutete, lässt sich nur erahnen, zum Beispiel wenn vom „Nachlaufen“ der Parteien und Bittstellenden die Rede ist.²⁶ Den Suppliken selbst sind explizite Informationen darüber, wann und wie sie eingebracht wurden, üblicherweise nicht zu entnehmen. Doch gibt es interessante Ausnahmen. Über einer undatierten Supplik von Richter und Gemeinde des Marktes Leonfelden liest man folgendes: „die suplicacion ist der Rö. Ku. Mt. zu Wienn geantburt worden auf der kai(serlichen) Mt. begrebnus und lanntag zu Wienn“.²⁷ Und schließlich können auch die

äußeren Merkmale der Supplik einen Hinweis mindestens auf die Art ihrer Einbringung liefern. Hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt lassen sich die untersuchten Suppliken nämlich in zwei Gruppen scheiden. Zum einen haben wir es mit unter Verschlussiegel versandten Briefen zu tun. Sie verfügen regelmäßig über Datierung und Ortsangabe. Ganz anders die zweite Gruppe von Bittschriften, denen Datum und Ortsangabe fast immer fehlen und die keine Spuren brieflicher Versendung (Siegel oder Außenadresse) aufweisen, sei es, dass sie einem heute nicht mehr erhaltenen Schreiben beigelegt waren oder in anderer Weise persönlich bzw. durch Boten oder Vertreter übergeben worden sind. Bei dieser zweiten wesentlich größeren Gruppe von Suppliken drängen sich natürlich viele Fragen auf: Wie sind diese Bittschriften entstanden? Haben die Bittstellenden sich professioneller Hilfe bei der Abfassung der Eingabe bedient? Und wo gab es ein Angebot bzw. die Möglichkeit professioneller Hilfe? Wurde die Supplik bei Hof oder im regionalen Umfeld des Bittstellers, der Bittstellerin abgefasst? Endgültige Antworten vermag ich noch nicht zu geben, es seien aber einige möglicherweise wichtige Beobachtungen hier schon mitgeteilt.

Eigenhändige Suppliken sind im untersuchten Bestand nur in verschwindend geringer Zahl vorhanden. Nimmt man hinzu, dass die meisten Bittschriften formal sehr einheitlich gestaltet sind, offenkundig also allen Formerfordernissen entsprachen, dann drängt sich der Schluss auf, dass die Suppliken ganz überwiegend aus der Feder geschulter Schreiber stammen. Es fällt auf, dass ab und an zwei Bittschriften verschiedener Supplikanten bzw. Supplikantinnen von ein und derselben Hand stammen. Einzelne Hände kehren in den Suppliken des untersuchten Bestandes sogar mehrfach wieder. So rühren mindes-

²⁶ So heißt es etwa in der (undatierten) Supplik der Otilia, Witwe des Andreas von der Reischen: „[...] und da ich E. k. Mt. lanng nachgeloffenn pin, hat mich grosse not darzu pracht, wann ich ganz arm unnd ellend pin.“ (HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44, Konv. VIII/2, fol. 249).

²⁷ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 2, Konv. 2 fol. 270 (RI XIV/1, Nr. 193). Das Blatt enthält auf der Vorderseite die Supplik der Marktgemeinde, daran schließt

sich auf der Rückseite von gleicher Hand die Erledigung durch die Hofkanzlei.

tens drei Suppliken aus dem Jahre 1498 von ein und derselben wohl als professionell zu bezeichnenden Schreiberhand her. Es sind Bittschriften des Richters von Luttenberg [Ljutomer] in der ehemaligen Untersteiermark,²⁸ des Jörg Peuscher²⁹ und des Bartholomäus Pitscholin,³⁰ letztere beide aus Kärnten.

Wer über höfische Kontakte verfügte, mochte sich diese bei der Einbringung von Bittschriften zunutze machen. Es steigerte mit Bestimmtheit die Erfolgsaussichten der Supplik, wenn man eine der einflussreichen Figuren in der Hofkanzlei für die eigene Sache gewinnen konnte.³¹ Matthäus Lang war in den 1490er Jahren einer dieser mächtigen Kanzlisten, und an ihn wandte sich der altgediente Ausseer Hallamtsverweser Andreas Wagen am 24. Oktober 1497, um seinen krankheitsbedingten Rückzug aus dem Amt unter möglichst günstigen Bedingungen auszuhandeln. Seinem Brief an Lang legte Wagen ein Schreiben an den König bei. Lang möge das Schreiben dem König persönlich übergeben und „wellet geholffen sein, das in [i.e. den Brief] sein gnad leß“. Wie es scheint, hatte Wagen bezüglich seines Anliegens schon früher unter vier Augen mit Lang gesprochen. Jetzt legte er nach. Für seine Hilfe versichert er Lang: „ich will euch darumben ain guette eerung tun, die euch nit versmahen sol; ewch sol auch mein hawsfraw ain hubsche pfaytten oder hawben geben“.³²

²⁸ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 8, Konv. 3, fol. 23 (RI XIV/2, Nr. 5960).

²⁹ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 8, Konv. 3, fol. 150.

³⁰ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 8, Konv. 3, fol. 59 (RI XIV/2, Nr. 5991). – Eine weitere undatierte Supplik (HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44, Konv. VIII/2, fol. 235), die wohl ins burgundische Ambiente gehört, wird auch dieser Schreiberhand zuzuweisen sein.

³¹ Über Netzwerke und Patronage am Hof Maximilians I. vgl. jetzt HOLLEGER, *Communicieren*.

³² Andreas Wagen an Matthäus Lang, 24. 10. 1497, Aussee, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 7 Konv. 4/2, fol. 327. Wagen scheint mit seinem Vorstoß letztlich Erfolg gehabt zu haben. Mit 25. 11. 1499 wurde er der Agenden eines Hallamtsverwesers in Aussee entbun-

den und wenig später, am 20. 1. 1500, wurde ihm eine jährliche Provision von 32 fl. zuerkannt (RI XIV/3,1, Nrr. 9550 und 9727). Vgl. zu Andreas Wagen SRBIK, *Studien*, bes. 149–152.

Die auf den Suppliken des untersuchten Bestandes vorfindlichen Vermerke zeigen kein einheitliches Bild. Übereinstimmung herrscht nur insoweit, als die Erledigungsvermerke regelmäßig auf der Rückseite der Supplik angebracht wurden, und zwar derart, dass der Vermerk nach erfolgter Faltung des Blattes außen sichtbar war. In seiner einfachsten Form lautete der Vermerk „fiat“ oder seltener „fiat ut petitur“ als Zeichen der Bewilligung, bzw. „nihil“ im Falle der Ablehnung des vorgebrachten Anliegens. Das bewilligende „fiat“ ist aus dem päpstlichen Supplikenwesen seit frühester Zeit bekannt. Aber auch die Suppliken an die englische Krone wurden schon zu Ausgang des 13. Jahrhunderts durch „fiat“ genehmigt.³³ „Nihil“ als Kürzel für die Ablehnung lässt sich demgegenüber weniger gut belegen, doch gibt Nadja Covini beispielsweise an, in der Kanzlei der Mailänder Sforza sei die Ablehnung von Suppliken durch die Worte „nihil est responsum“ gekennzeichnet worden.³⁴ Mit einfachem „fiat“ oder „fiat ut petitur“ fand man in der maximilianischen (Hof)Kanzlei scheinbar vor allem dann das Auslangen, wenn es für die Erledigung keiner weiteren Informationen bedurfte, da die Bittschrift bereits präzise Angaben hinsichtlich des impetrierenden Schriftstückes machte. So wurde die Bitte des Passauer Bischofs Christoph um einen Geleitbrief für seine Vertreter zu einem Gerichtstag mit einem dorsalen „fiat“,³⁵ ein Ansuchen Burkhards von Heimenhofen um Bewilligung der Adoption seiner Tochter durch seinen Schwager

den und wenig später, am 20. 1. 1500, wurde ihm eine jährliche Provision von 32 fl. zuerkannt (RI XIV/3,1, Nrr. 9550 und 9727). Vgl. zu Andreas Wagen SRBIK, *Studien*, bes. 149–152.

³³ ZUTSHI, *The Papal Chancery* 209; DODD, MCHARDY, *Petitions to the Crown* 2, Nr. 2: „Fiat breve de inquisitione.“

³⁴ COVINI, *Behandlung* 148.

³⁵ Bischof Christoph von Passau an König Maximilian, 5. 5. 1498, Passau, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 9 Konv. 1, fol. 7 (vgl. RI XIV/2, Nr. 8591).

Ulrich von Stein mit „*fiat ut petitur*“ quittiert.³⁶ Der Bittschrift des Dr. Peter Kraft aus Landshut vom 14. Mai 1498 um Präsentation seines Sohnes für ein Benefizium des Klosters Niederaltaich war zunächst eine Bewilligung zuteil geworden. Die Supplik trägt einen „*fiat*“-Vermerk, der aber gestrichen und durch „*nichil*“ ersetzt wurde. Ein zusätzlicher in deutscher Sprache formulierter Erledigungsvermerk führt aus, weshalb die Bitte abgewiesen wurde. König und Königin haben bereits zugunsten einer anderen Person von ihrem Recht der ersten Bitte in Niederaltaich Gebrauch gemacht.³⁷ Derartige umfangreichere, durchwegs deutschsprachige Erledigungsvermerke, die den Beschluss des Hofrates und/oder den Auftrag zur Urkundenausstellung wiedergeben, können ergänzend zu „*fiat*“ bzw. „*nichil*“ hinzutreten, meist stehen sie aber allein als dorsaler Vermerk. In einem Fall ist ein solcher Erledigungsvermerk namentlich gezeichnet.³⁸ Der Vorname „Niclas“ steht hier wohl für Niklas Ziegler und zeigt, dass der in der Kanzleiordnung für die Einbringung von Suppliken in den Hofrat als zuständig bezeichnete Sekretär Ziegler damals tatsächlich in Sachen Supplikenbearbeitung aktiv war. In den späteren Regierungsjahren Maximilians dürfte es ab und an auch vorgekommen sein, dass Erledigungsvermerke nicht nur namentlich gezeichnet sondern auch

noch datiert wurden.³⁹ Für die 1490er Jahre lässt sich eine derartige Praxis im untersuchten Bestand freilich nicht nachweisen.

Die Formulierungen des Dorsalvermerkes boten in der Regel die Grundlage für die positive Erledigung der Supplik bzw. für das weitere Vorgehen in der Sache, denn sehr häufig wurde durch den Beschluss des Hofrates erst ein längeres Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt, indem die Supplik an andere Behörden weitergeleitet, deren Stellungnahme eingeholt oder diesen die Entscheidung aufgetragen wurde. Als seitens der Urbarleute des Amtes Hinterberg im steirischen Salzkammergut über den Landrichter des Landgerichts Wolkenstein Klage geführt wurde, er sei grob nachlässig in der Verfolgung von Übeltätern, so dass die Urbarleute ihres Lebens nicht mehr sicher sein könnten, entschied der Hofrat, das Regiment der niederösterreichischen Ländergruppe mit der Supplik zu befassen. Unter Beischluss der Beschwerdeschrift erging am 27. Oktober 1500 ein Mandat an Hauptmann, Statthalter und Räte der niederösterreichischen Lande, sie mögen in der Sache zum Besten der Urbarleute handeln und die für die Übelstände Verantwortlichen bestrafen.⁴⁰ An das Wiener Regiment weitergeleitet wurde auch mit Schreiben vom 27. Jänner 1498 eine Supplik

³⁶ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44 Konv. 2, fol. 61. Die Supplik ist undatiert, gehört aber aufgrund der Apostrophierung Maximilians als Kaiser jedenfalls in die Jahre 1508 bis 1519.

³⁷ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 9 Konv. 1, fol. 21.

³⁸ (Undatierte) Supplik des Franciscus Peliza (aus Pordenone), HHStA, RK, Maximiliana Kart. 6 Konv. 3, fol. 105-107: 1. Erledigungsvermerk: „Ist der herrn ratslag, die sachn fur die regenten zu Wienn ze weisen, daz dieselbn die partheyen vordern und darinn hanndln zum ennd, damit der ku. Mt. nit nachtail daraus enntstee.“ Darüber von der Hand Zieglers: „mein gn. herr hauptman und landtmarschalch sollen die suplic. behalten und verhueten, damit nichts der ku. Mt. zu nachtail in der sachen gehandelt werde. Niclas.“

³⁹ Z.B.: HHStA, RK, Maximiliana Kart. 30 Konv. 3, fol. 130-132.

⁴⁰ (Unvollständig erhaltene, undatierte) Beschwerdeschrift der Hintersassen im Amt Hinterberg und Schreiben an das niederösterreichische Regiment vom 27. 10. 1500, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 10 Konv. 3, fol. 89-90; der Erledigungsvermerk lautet: „Regennten zu bevelhen, das sy der billichait nach darinn hanndeln und an wen der manngl sey, das sy denselben straffen.“ Das Mandat greift die Formulierungen auf, erweitert den Text aber merklich: „[...] emphelhen euch darauf, daz ir der billichait nach und dermassen darein sehet und hanndlt, damit derselben unnsere urbarlewt nit also zu schaden bracht werden, auch an wem der mangl gewesen were, dardurch sy die tetter laut irem anzaigen mit zwifachen cossten rechtfertigen haben müssen.“

des Urban von Watzelsdorf, der um seine Aufnahme als Bürger in der Stadt Klagenfurt ersuchte und gleichzeitig ein Schreiben an seinen bisherigen Herrn, den Abt von Viktring, in dessen Dienstbarkeit er nicht länger bleiben wollte, erbat. Den Regenten ließ der Hofrat in dieser Sache völlig freie Hand.⁴¹

Bisweilen konnte es schon geschehen, dass der Hofrat seinem Unmut über die Befassung mit einer Supplik Ausdruck gab. So übersandten die Hofräte dem Krainer (Landes)Hauptmann Wilhelm von Auersperg am 27. Oktober 1497 das Bittschreiben des Jörg Swab, Bürgers von Stein/Kamen, zur gefälligen Entscheidung, nicht ohne ihn darauf hinzuweisen, „daz du [...] verhietest, damit unns hinfür dergleichen clag nicht mer furkumen.“⁴² Der Bittsteller hatte um einen „gescheftbrief“ an den Krainer (Landes)Hauptmann ersucht. 25 Gulden würden ihm von der Verkaufssumme für ein Haus in Krainburg [Kranj] durch den Käufer, den Stadtrichter von Krainburg, unter dem Vorwand, auf dem Haus laste ein jüdisches Pfand, seit vielen Jahren vorenthalten. Der Unmut der Hofräte über diese Supplik rührte wohl daher, dass man die Sache lieber vor einem zuständigen Gericht abgehandelt gesehen hätte.

Zu einer Verzögerung bei der Erledigung von Bittschriften konnte es führen, wenn die Zahl der bei Hof anwesenden Räte für eine Entscheidung als nicht ausreichend erachtet wurde. So liest man auf einer Eingabe des Veit vom Thurn zwei Vermerke. Der in der zeitlichen Abfolge

frühere lautet: „Zu behalten, bis mer rete da sein.“ Darunter folgt dann der Ratschlag, der wahrscheinlich erst einige Zeit später zu Stande kam.⁴³

Ganz ausnahmsweise finden sich im Anschluss an Suppliken auch „Stellungnahmen“ oder besser „Befürwortungen“, so im Falle der Bitte des Michael Kreuss um Belehnung mit dem Edelsitz Himberg bei Großheinrichschlag im Waldviertel und anderen Lehen seines verstorbenen Schwiegervaters. Der Lehensbitte ist eine Abschrift der jüngsten Lehensurkunde Maximilians für den Schwiegervater des Petenten von 1494 beigegeben, und unter dem Text der Supplik vermerkte Georg von Rottal, Rat Maximilians, eigenhändig Folgendes: „Allergenedigster kunig! Der Krewß ist ain redlicher dinstman. Als ewr k. Mt. in Osterich zogen synd, ist er an verziehen mit sein slosslein Darnaw auf ewr k. Mt. seitn gefallen und zu end des krieg gedint.“ Die Fürsprache Rottals tat allem Anschein nach ihre Wirkung, der Lehensbitte wurde stattgegeben.⁴⁴

Nicht ganz leicht fällt es aufgrund der Erledigungsvermerke zu beurteilen, ob und in welcher Weise der König selbst mit Suppliken konfrontiert wurde. Wenn, wie im Fall der gerade erwähnten Lehensbitte des Michael Kreuss, ergänzend zum Erledigungsvermerk notiert wurde: „an die Ku. Mt. zu bringen“, dann scheint dies immerhin nicht unwahrscheinlich. Ein ganz ähnlicher Vermerk – „ad regem. Ist zugelassen“ – begegnet auf einer Bittschrift Wolfgangs von Rorbach vom 13. Februar 1496.⁴⁵ Interessant ist

⁴¹ (Undatierte) Supplik des Urban von Watzelsdorf und Schreiben an das niederösterreichische Regiment vom 27. 1. 1498, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 8 Konv. 2, fol. 81; der Erledigungsvermerk lautet: „Regenten zu Wien sollen darinn handeln.“ Das Schreiben (des Hofrates) ordnet an, „das ir darinn nach ewrm rat und gutbedunckhen handelt.“

⁴² (Undatierte) Supplik des Jörg Swab und Schreiben an den (Landes)Hauptmann von Krain, 27. 10. 1497, Innsbruck, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 7 Konv. 4/2 fol. 332f.

⁴³ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44, Konv. VIII/3, fol. 318.

⁴⁴ (Undatierte) Supplik des Michael Kreuss, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 3, Konv. 1/2, fol. 297f. Der Erledigungsvermerk lautet: „Ist geratslagt, das die ku. Mt. ine damit gnediglich begnaden sol angesehen sein trew dinst. Fiat.“

⁴⁵ Bittschreiben vom 13. 2. 1496, HHStA, RK, Maximiliana Kart. 5 Konv. 2, fol. 43. Vgl. RI XIV/2, Nr. 6855. Dass der Erledigungsvermerk von der Hand des Königs sein könnte, wie durch die Bearbeiter der RI

in diesem Zusammenhang auch ein mehrere Seiten langes Schriftstück aus dem Jahre 1498, das mit „Anntwort den von der schaczcamer auf die supplication, so sy der ku. Mt. gestern zuegeschickht haben“, übertitelt ist. Mehr als 20 Fälle finden sich hier erledigt, indem der Schatzkammer jeweils das weitere Vorgehen in Stichworten mitgeteilt, in einigen Fällen auch mit „*nihil*“ eine Zurückweisung der Supplik angeordnet wurde. Dass der König sich mit einigen dieser Suppliken persönlich befasst hat, legen Formulierungen wie „rat die ku. Mt.“ oder „gefällt der ku. Mt.“ nahe.⁴⁶

Der Grat zur *importunitas petentium* war freilich ein schmaler.⁴⁷ Selbst einem der engsten Vertrauten und mächtigen Berater Maximilians I. wie dem Freiherrn Veit von Wolkenstein konnte es geschehen, dass er sich plötzlich im Kreis der „lästigen“ Petenten und Bittsteller wiederfand. Er, von dem es noch 1490 geheißen hatte, er sei „warlich halber könig“,⁴⁸ musste im September 1497 – wir kennen nicht die genauen Ursachen und Umstände dieses Machtverlustes – seine Zuflucht beim Protonotar Zyprian von Serntein suchen. Zwei Suppliken habe er an den König wegen der leidigen Geldschuld geschickt, sei aber nach sechs Wochen immer noch ohne Antwort. Weil sein Wirt in Innsbruck nicht mehr länger Kredit geben wolle, wende er, Wolkenstein, sich jetzt endlich an Serntein mit der Bitte um Fürsprache beim König. Ging es um jene geringfügige Summe von 10 Gulden, welche

angedeutet, ist wohl auszuschließen. Von Wolfgang von Rorbach hat sich übrigens noch eine zweite, allerdings undatierte Supplik erhalten, die gleichfalls dorsal den *ad regem*-Erledigungsvermerk aufweist (HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44 Konv. VIII/2, fol. 261). Dem Rorbacher ist es also anscheinend immer wieder gelungen, mit seinen Anliegen bis zum König vorzudringen.

⁴⁶ HHStA, RK, Maximiliana Kart. 9 Konv. 1, fol. 30–31.

⁴⁷ Zum Begriff der *importunitas petentium* vgl. PARAVICINI, *Administrateurs professionnels*, bes. 172f.

⁴⁸ SEYBOTH, *Adel und Hof* 87.

Maximilian am 20. November 1497 durch die Schatzkammer an Veit von Wolkenstein aus Gnaden auszahlen ließ? Wir wissen es nicht, es scheint aber immerhin möglich. Aus Maximilians Zahlungsanordnung spricht jedenfalls einiger Unmut. Man möge Wolkenstein seitens der Schatzkammer wissen lassen, er solle dem König nicht mehr weiter „nachlauffen“.⁴⁹

Von den Mühen des Supplizierens klingt immer wieder so manches in den Bittschriften an, aber selten geschieht dies so plastisch und gleichzeitig bewegend, wie im Fall eines gewissen Andreas Thurner. Um einen „bevelch“, also wohl ein Mandat des Königs, hatte er suppliziert. Man ließ ihn etliche Wochen in Innsbruck auf Abfertigung warten. Thurner erzählt davon mit emotionalen Worten in einer zweiten Supplik, zu der er sich durch die dilatorische Behandlung seines Anliegens genötigt sah. Vom Hofmarschall sei er schlussendlich auf den Kanzler verwiesen worden, der ihn „umb ain ur am sonntag unser lieben frawn tag“ zu sich bestellte, nur um ihm mitzuteilen, er möge doch ohne das gewünschte Schriftstück nach Hause gehen. „Des ich mich armer alter kherloser man beschwer“, so Andreas Thurner in tiefer Verzweiflung.⁵⁰

Es ist nur ein sehr kurzer Zeitabschnitt, den ich hier in diesem Rahmen beleuchten konnte. Vieles von den vorgestellten Ergebnissen hat, wie schon eingangs betont, notwendigerweise vorläufigen Charakter. Vor allem steht die Einbindung in längere Entwicklungsstränge und -verläufe noch aus. Man wird allerdings schon jetzt festhalten können, dass in dem hier untersuchten letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Supplizieren an den römischen König ein vornehmlich schriftlicher und genauen bürokratischen Regeln unterliegender Vorgang war, der

⁴⁹ RI XIV/2, Nr. 5528; vgl. auch SEYBOTH, *Adel und Hof* 89 und Anm. 72.

⁵⁰ (Undatierte) Supplik: HHStA, RK, Maximiliana Kart. 44 Konv. VIII/3, fol. 323.

schon vieles vom frühneuzeitlichen Supplikenwesen vorwegnahm. Kaum abzuschätzen ist dagegen noch, wie groß die Zahl der Bittstellerinnen und Bittsteller in den späten 1490er Jahren tatsächlich war. Und unklar scheint auch, ob der maximilianische Hof in Sachen Suppliken vollkommen neue Wege einschlug oder doch an eine ältere spätmittelalterliche Verwaltungspraxis anknüpfte. Diesbezüglich bleibt vor allem der Befund für die lange Regierungszeit von Maximilians Vater Kaiser Friedrich III. abzuwarten. Gerade aus dieser Zeit wissen wir nämlich bislang fast gar nichts über Suppliken an den Herrscher und deren Bearbeitung bzw. Erledigung.

Korrespondenz:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Lackner
Universität Wien
Institut für Geschichte
Universitätsring 1, 1010 Wien
christian.lackner@univie.ac.at

Abkürzungen:

RI Regesta Imperii

RK Reichskanzlei

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Sigmund ADLER, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886).

Andrea BARLUCCHI, Le „petizioni“ inviate dalle comunità del contado al governo senese (secoli XIII–XV), in: MILLET, Suppliques 265–279.

Renate BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner RÖSENER (Hg.), Formen der Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter zur Moderne (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156, Göttingen 2000) 263–317.

Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. 2 (Leipzig 21915).

Günter CERWINKA, „Under uns den tewglichisten darcue zu erwellen“. Eine Bittschrift der landesfürstlichen Bauern im Schladmingtal von 1494 an König Maximilian I., in: Blätter für Heimatkunde (Steiermark) 83 (2009) 3–6.

Nadia COVINI, Die Behandlung der Suppliken in der Kanzlei der Sforza: Von Francesco Sforza bis Ludovico il Moro, in: NUBOLA, WÜRGLER, Bittschriften und Gravamina 133–165.

Gwilym DODD, Justice and Grace: Parliament and Private Petitioning in the Late Middle Ages (Oxford 2007).

DERS., Alison K. MCHARDY (Hgg.), Petitions to the Crown from English Religious Houses c.1272–c.1485 (= Canterbury and York Society 100, Hockley 2010).

DERS., Matthew PHILIPPS, Hellen KILLICK, Multiple-Clause Petitions. Instruments of Pragmatism or

- Persuasion?, in: *Journal of Medieval History* 40 (2014) 1–19.
- Thomas FELLNER, Heinrich KRETSCHMAYR (Hgg.), *Die Österreichische Zentralverwaltung, Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*, Bd. 2: *Aktenstücke 1491–1681* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 6, Wien 1907).
- Thomas FRENZ, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (= Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2/1, Stuttgart 2000).
- Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich* (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, Darmstadt 2008).
- Lothar GROß, *Die Reichsarchive*, in: Ludwig BITTNER (Hg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4, Wien 1936) 273–394.
- Paul-Joachim HEINIG, *Theorie und Praxis der „höfischen Ordnung“ unter Friedrich III. und Maximilian I.*, in: Holger KRUSE, Werner PARAVICINI (Hgg.), *Höfe und Hofordnungen 1200–1600*. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Sigmaringen 5. bis 8. Oktober 1996 (= Residenzenforschung 10, Sigmaringen 1999) 223–242.
- Manfred HOLLEGER, *Burgundische Regierungs-, Verwaltungs- und Finanztechniken in Österreich? Zum Institutionentransfer um 1500*, in: Jean-Marie CAUCHIES, Heinz NOFLATSCHER (Hgg.), *Rencontres d’Innsbruck (29 septembre au 2 octobre 2005). Pays bourguignons et autrichiens (XIV^e–XVI^e siècles): une confrontation institutionnelle et culturelle* (= Publication du Centre Européen d’Études bourguignonnes XIV^e–XVI^e s. 46, Neuchâtel 2006) 91–103.
- DERS., *Communicieren mit all ding. Die sogenannte „Hecke“ um Kaiser Maximilian I.*, in: Volkhard HUTH (Hg.), *Geheime Eliten? Bensheimer Gespräche 2010/11* (= Bensheimer Forschungen zur Personengeschichte 1, Frankfurt am Main 2014) 72–98.
- DERS., *Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende* (Stuttgart 2005).
- DERS., *Unerhörte Neuerungen: Maximilians I. Bestrebungen von Land und Herrschaft zu Staat und Hoheit*, in: Heinz NOFLATSCHER, Michael A. CHISHOLM, Bertrand SCHNERB (Hgg.), *Maximilian I. (1459–1519). Wahrnehmung – Übersetzungen – Gender* (= Innsbrucker Historische Studien 27, Innsbruck–Wien–Bozen 2011) 341–356.
- Christian LACKNER, *Die Entwicklung der landesfürstlichen Räte, Kanzleien und Verwaltungsapparate im Spätmittelalter und an der Wende zur Neuzeit in den österreichischen Ländern*, in: Michael HOCHEDLINGER, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 57, Wien–München 2010) 395–406.
- Olivier MATTÉONI, *„Plaise au roi“: Les requêtes des officiers en France à la fin du Moyen Âge*, in: MILLET, *Suppliques* 281–296.
- Andreas MEYER, *Regieren mit Urkunden im Spätmittelalter. Päpstliche Kanzlei und weltliche Kanzleien im Vergleich*, in: Werner MALECZEK (Hg.), *Urkunden und ihre Erforschung. Zum Gedenken an Heinrich Appelt* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62, Wien 2014) 71–91.
- Hélène MILLET (Hg.), *Suppliques et Requêtes. Le gouvernement par la grâce en occident (XII^e–XV^e siècle)* (= Collection de l’École française de Rome 310, Rom 2003).
- Helmut NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- DERS., *Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts: Zahl, Inhalt und Funktion*, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeit* (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 149–161.
- DERS., *„Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet.“ Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat*, in: Dietrich MURSWIEK, Ulrich STOROST, Heinrich A. WOLFF (Hgg.), *Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag* (= Schriften zum Öffentlichen Recht 814, Berlin 2000) 475–492.
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRLER (Hg.), *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- W. Mark ORMROD, Gwilym DODD, Anthony MUSSON (Hgg.), *Medieval petitions. Grace and grievance* (Woodbridge 2009).

- Werner PARAVICINI, *Administrateurs professionnels et princes dilettantes. Remarques sur un problème de sociologie administrative à la fin du moyen âge*, in: DERS., Karl Ferdinand WERNER (Hgg.), *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)* (= Beihefte der Francia 9, München 1980) 168–181.
- Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, mehrere Bde. (München seit 1996).
- Roland SCHÄFFER, *Wohin will Wiener Neustadt? Eine Bittschrift der Stadt an König Maximilian I. (1493)*, in: Meinhard BRUNNER (Hg.), *Rutengänge: Studien zur geschichtlichen Landeskunde. Festgabe für Walter Brunner zum 70. Geburtstag* (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 54, Graz 2010) 106–114.
- Martin Paul SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft: die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols* (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Weimar–Wien 2010).
- DERS., *Supplikationen*, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch* (= MIOG Erg.bd. 44, Wien–München 2004) 572–584.
- Gerhard SEELIGER, *Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei, 1494 Oktober 3, Mecheln*, in: *Archivalische Zeitschrift* 13 (1888) 1–7.
- Reinhard SEYBOTH, *Adel und Hof zur Zeit Maximilians I. am Beispiel der Familie von Wolkenstein*, in: Gustav PFEIFER, Kurt ANDERMANN (Hgg.), *Die Wolkensteiner. Facetten des Tiroler Adels in Spätmittelalter und Neuzeit* (= Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 30, Innsbruck 2009) 75–100.
- Heinrich von SRBIK, *Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens* (= Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs 12, Innsbruck 1917).
- Gian Maria VARANINI, *„An den prächtigen und mächtigen Herrn“*. Suppliken an italienische Signori im 14. Jahrhundert zwischen Kanzlei und Hof: Das Beispiel der Scaliger in Verona, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 95–132.
- Andreas WALTHER, *Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I.*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 2 (1909) 335–406.
- Hermann WIESFLECKER u.a. (Bearb.), *Regesta Imperii XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreichs unter Maximilian I. 1493–1519*, 4 Bde. (Wien–Köln–Weimar 1990–2004).
- Inge WIESFLECKER-FRIEDHUBER (Hg.), *Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit* (= Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 14, Darmstadt 1996).
- Andreas WÜRGLER, *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: NUBOLA, DERS., *Bittschriften und Gravamina* 17–52.
- Patrick ZUTSHI, *The Papal Chancery and English Documents in the Fourteenth and Early Fifteenth Centuries*, in: Peter HERDE, Hermann JAKOBS (Hgg.), *Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert* (= Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde Beiheft 7, Köln 1999) 201–218.

